

**Amt 61/12, Stadtplanungsamt
Herrn Franken**

Nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Herr Streckmann

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
Eing. 19. AUG. 2016					
Föderführung/ Bearbeitung				61/	
Frau/Herr <i>Franken</i>					

g *Alte* *Streckmann*

**Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zur Änderung des
Flächennutzungsplans Nr. 120 -Ulmer Höh'-**

(Gebiet etwa zwischen der Ulmenstraße, der Spichernstraße, der Metzger Straße und der Grenze zum Gelände der ehemaligen Rheinmetall AG)
Stand vom 29.06.2016

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zur 120. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) -Ulmer Höh'-, Stadtbezirk 1, Stadtteil Derendorf
- Teil B - Umweltbericht gemäß §2a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 120 -Ulmer Höh'-, Stadtbezirk 1, Stadtteil Derendorf
- Flächennutzungsplanänderung Nr. 120 (Vorentwurf), Ulmer Höh', Maßstab 1 : 10.000

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 06.03.2012 zum gleichen Planungsvorhaben der 4.1er Beteiligung FNP Änderung -Ulmer Höhe- und zum

Bebauungsplan- Vorentwurf Nr. 01/010 „Ulmer Höh' Südteil“ vom 25.05.2016 ergeht folgende Stellungnahme:

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Durch den Umzug der Justizvollzugsanstalt in ein neu errichtetes Gebäude in Ratingen ist es möglich geworden das Grundstück der JVA „Ulmer Höh'“ und die nördlich und südlich gelegenen Liegenschaften neu zu überplanen.

Mit der Neubebauung auf dem Grundstück der JVA Ulmer Höh' und des lärmberuhigten Innenblockbereiches wird angestrebt, der steigenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

Nur in direkter Nachbarschaft zur „Gerry-Weber-Halle“ und entlang der Ulmer Straße ist eine gemischte Nutzung vorgesehen.

Um das Plangebiet für einen hochwertigen Geschosswohnungsbau zu sichern und es der Umgebung, als vorwiegende Wohnbaufläche, anzupassen, ist es notwendig den Flächennutzungsplan zu ändern.

In folgenden Prüfungsbereichen aus gesundheitspräventiver Sicht scheinen meine Anregungen weitestgehend berücksichtigt worden zu sein – siehe hierzu meine o.g. Stellungnahme zur 4.1 er Beteiligung:

- Lärm, ausgenommen Kita-Außengelände
- Grünflächen
- Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad und zu Fuß in beiden Richtungen Nord-Süd und Ost-West
- Aufenthaltsqualität / Sicherheit im öffentlichen Raum

Folgende gesundheitspräventive Prüfungskriterien sollten nachgebessert werden und vollumfänglich in den Flächennutzungsplan übernommen werden:

Lärm

Unterpunkt:

Kita- Außengelände und Kinderspielplätze

Die vorhandene Kindertagesstätte soll im Zuge der Neubebauung erweitert werden. Bei der Einrichtung einer Außenspielfläche für eine Kita ist darauf zu achten, dass der Pegel der Hintergrundgeräusche keine Verständigungsprobleme zwischen den ErzieherInnen und den Kindern hervorruft.

„In Laboruntersuchungen hat sich wiederholt herausgestellt, dass die Sprachverständlichkeit (gemessen an der korrekten Reproduktion von Silben, Wörtern oder Sätzen) stark vom Grad der akustischen Verdeckung abhängt und (somit der wirklich erhebliche) Störschallpegel LNA vorhergesagt werden kann.

Danach ist die Sprachverständlichkeit kaum beeinträchtigt, solange der Störschallpegel 10 dB(A) unterhalb des Sprechpegels bleibt. Der Sprechpegel beträgt bei ruhiger Sprechweise 50-55 dB(A) in 1m Abstand.“¹

Da die Vermittlung von Sprache eine zentrale pädagogische Aufgabe einer Kindertagesstätte ist, sollte nur dort eine Kindertagesstätte eingerichtet werden, wo es möglich ist, dass auf der Außenspielfläche ein maximaler Dauerschallpegel von maximal 45 dB(A) hergestellt werden kann.

EMF-Verträglichkeit

Wenn Netzspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese im Flächennutzungsplan zeichnerisch festzuhalten. Im Falle einer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnung sind die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten.

Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV NRW über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Um diesen begründeten Vorsorgegedanken gerecht zu werden, ist es unabdingbar die Standorte der Transformatoren in den Flächennutzungsplan einzuzeichnen.

Im Begründungstext der Flächennutzungsplanänderung wird eine Trafostation an der Ulmenstraße beschrieben.² Wenn weitere Trafostationen notwendig sind, um die neuen Gebäude mit elektrischen Strom zu versorgen, so sind auch deren Standorte in den Flächennutzungsplan einzuzeichnen.

Nullvariante

Siehe mein Schreiben vom 16.03.2012 im Rahmen der 4.1er Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 120 -Ulmer Höhe-.

¹ Handbuch Umweltmedizin, Abschnitt VII-1 Lärm, Seite 7, Kapitel: 4.2 Psychosoziale Lärmwirkungen, 4.2.2.1 Kommunikationsstörungen verfasst von R. Guski

² Seite 10 der Begründung, Kapitel 4.1 Auswirkungen auf den Menschen, Punkt b) Elektromagnetische Felder (EMF), Stand 28.06.2016

Monitoring

Der Überprüfung der beabsichtigten Planungsziele kann aus gesundheitspräventiver Sicht kein Beitrag geleistet werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte (unterstrichen), des Dauerschallpegels auf dem Außengelände der erweiterten Kita und der Übernahme der Trafostandorte in den Flächennutzungsplan, werden seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken erhoben, den Flächennutzungsplan „Ulmer Höh“, wie in der Begründung dargestellt, zu ändern.

Dr. Franzkowiak de Rodriguez
Dr. Franzkowiak de Rodriguez